

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.07.2026

Tickets

Tickets werden am Eingang zur Veranstaltung geprüft. Bitte das jeweilige Ticket ausgedruckt oder auf dem Handy scanbar zur Veranstaltung mitbringen. Ohne dieses Ticket erhalten Sie keinen Zugang zur Veranstaltung. Der Barcode ist nur einmalig gültig. Kopieren zwecklos. Mit dem Kauf dieses Tickets stimmen Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstaltung zu.

Das Ticket ist Eigentum des Veranstalters Mondscheinkino-Tönning e.V..

Es ist verboten das Ticket für kommerzielle Ziele zu nutzen, zu ändern oder zu kopieren.

Es können keine Tickets reserviert oder zurückgelegt werden.

Der Online-Ticket-Vorverkauf für den jeweiligen Tag endet um 20:00 Uhr.

Gekaufte Tickets können nicht umgetauscht werden. Jeder, der eine Karte kauft, trägt also das Wetterrisiko mit. Die Veranstaltung findet auch bei unbeständigem Wetter oder Regen statt, deshalb bitte warme und wetterfeste Kleidung mitbringen. Wird die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

Jugendschutz

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Der Verein Mondscheinkino-Tönning e.V. und dessen beauftragte Dienstkräfte, Vertreter sowie der Ordnungsdienst sind angewiesen, die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Jugendlichen unter 16 Jahren wird nur mit einer erwachsenen Begleitperson im Sinne des Jugendschutzgesetzes Zutritt zum Gelände gewährt. Die FSK-Angabe (freiwillige Selbstkontrolle) gibt dabei Aufschluss, für welches Alter der jeweilige Film geeignet ist. Es gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Haftung

Die Haftung des Veranstalters für Sach- und Vermögensschäden, die ein Besucher auf Grund einer Pflichtverletzung des Veranstalters erleidet, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (insbesondere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen).

Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten ihres Personals beruht.

Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und dem Veranstalter individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der angegebenen Daten von Besuchern werden vertraulich behandelt, es gelten die Hinweise der Datenschutzerklärung.

Externe Dienstleister und Vertragspartner, die im Auftrag des Veranstalters persönliche Daten von Besuchern nutzen (z.B. im Rahmen des Kartenverkaufs/ Kartenvorverkaufs), sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Ton- und Bildaufzeichnungen

Der Veranstalter darf bei Veranstaltungen auf dem Gelände Fotoaufnahmen und Bildaufzeichnungen zu Dokumentations- und PR-Zwecken (Print und Online-Bereich) erstellen (lassen) und Print-/Online-/Fernsehmedien solche Aufnahmen/Aufzeichnungen und Übertragungen gestatten. Die Veröffentlichung der Bildaufnahmen von Veranstaltungsbesuchern ist auch ohne deren Einverständnis rechtlich zulässig (§ 23 Abs.1 Nr.3 KunstUrhG).

Anwendbares Recht, Erfüllungsort

Auf Streitigkeiten aus dem Besuch der Veranstaltung oder im Zusammenhang mit diesem findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung von Waren und für die Zahlung ist der Sitz des Veranstalters in Katharinenheerd.

Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages oder der restlichen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Hausordnung für Veranstaltungen des Mondscheinkino-Tönning e.V. vom 01.07.2026

Der Verein Mondscheinkino-Tönning e.V. ist Veranstalter und Inhaber des Hausrechts.

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher die Geltung folgender Hausordnung des Vereins Mondscheinkino-Tönning e.V. an:

1. Geltungsbereich

1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen. Die Hausordnung gilt an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen des Vereins Mondscheinkino-Tönning e.V..

1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

2. Ziel der Hausordnung

Diese Hausordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände mit dem Ziel, die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern, den Veranstalter vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

3. Hausrecht

Dem Mondscheinkino-Tönning e.V. steht auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht („Inhaber des Hausrechts“) zu.

Den Anweisungen des Inhabers des Hausrechts, deren Vertretern und Hilfspersonen, dem Ordnungsdienst und gegebenenfalls Einsatzkräften (Rettung, Feuerwehr, Polizei) ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

4. Zutritt zum Veranstaltungsort

Der Zutritt zu einer Veranstaltung ist nur mit gültigem Veranstaltungsticket gestattet. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf Verlangen sein Veranstaltungsticket vorzuweisen.

5. Personenkontrollen, Zutrittsverweigerung, Ausschluss von der Veranstaltung

5.1 Offensichtlich alkoholisierte oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt zu den Veranstaltungen.

5.2 Der Inhaber des Hausrechts behält sich das Recht vor, Taschen- und Körperkontrollen durchzuführen. Der Inhaber des Hausrechts, deren beauftragte Dienstkräfte, Vertreter sowie der Ordnungsdienst dürfen Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Inhaber des Hausrechts, dessen beauftragten Dienstkräften, Vertretern sowie dem Ordnungsdienst ist Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse zu gestatten.

Personen, die aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, darf der Zutritt zur Veranstaltung verweigert werden.

5.3 Solange der Besucher keine angemessene Kontrolle zulässt, darf der Inhaber des Hausrechts, deren beauftragte Dienstkräfte, Vertreter und der Ordnungsdienst davon ausgehen, dass er gegen ein Zugangsverbot zu verstoßen beabsichtigt und ihm aus diesem Grund den Eintritt/Aufenthalt auf dem Gelände verweigern.

5.4 Wird einem Besucher aus oben genannten Gründen der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz für sein Ticket.

6. Ausschluss von der Veranstaltung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Veranstalters eine Straftat begeht oder grob gegen die Hausordnung verstößt, ist der Inhaber des Hausrechts berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht er von diesem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert das Veranstaltungsticket seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises ist ausgeschlossen.

7. Verbote

7.1 Auf dem Gelände ist verboten:

- das Mitbringen jeglicher Art von Glasbehältern und Flaschen, sowie das Mitbringen von Getränkedosen;
- jegliche Art von politischer Propaganda oder Handlungen sowie die Äußerung, Verwendung oder Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen

- Parolen, Gesten, Emblemen oder Symbolen;
- das Mitführen von Waffen jeglicher Art;
- das Mitbringen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen, Gasflaschen (bengalisches Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Wunderkerzen, leicht entzündliche Druckbehälter, etc.);
- das Entzünden von offenem Feuer;
- das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art;
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten;
- das Betreten von Bereichen, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind;
- das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen;
- das Mitbringen, Aufstellen und Benutzen von Tischen;
- bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern;
- bauliche und sonstige Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- das Auslegen von Handzetteln und das Anbringen von Plakaten

7.2 Speisen und Getränke

Wir bitten auf das Mitbringen von Speisen und Getränken zu verzichten.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Inhaber des Hausrechts, deren Vertreter und Hilfspersonen sowie der Ordnungsdienst sind befugt, Körper- und Taschenkontrollen durchzuführen und Besuchern mit Getränken den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.

7.3 Regenschirme

Da Regenschirme anderen Besuchern die Sicht verdecken und im Ernstfall auch ein Sicherheitsrisiko darstellen können, bitten wir Sie möglichst auf wetterfeste Regenkleidung zurückzugreifen. Ein generelles Regenschirm-Verbot besteht nicht; zu einzelnen Veranstaltungen behält sich der Inhaber des Hausrechts jedoch ausdrücklich vor, das Einbringen dieser auf das Veranstaltungsgelände zu untersagen.

7.4 Copyright, Bild-, Video- und Tonaufnahmen durch Besucher

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche unserer Abbildungen und Fotos ausschließlich dem Urheberrecht des Mondscheinkino-Tönning e.V. unterliegen.

Sämtliche, während Mondscheinkino-Tönning e.V. aufgeführten Filme und Musikstücke sind urheberrechtlich geschützt. Die Aufnahme von Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen von Veranstaltungen auf dem Gelände ist ohne Genehmigung des Inhabers des Hausrechts ausnahmslos verboten.

Professionelle Video-/Fotokameras und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen ohne Genehmigung des Inhabers des Hausrechts nicht auf das Gelände eingebracht werden. Die Einhaltung dieser Regelung wird vom Inhaber des Hausrechts, dessen Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfen überwacht. Ein Verstoß kann zum Verweis des Besuchers von der Veranstaltung führen.

8. Verhalten

8.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten. Durchsagen des Inhabers des Hausrechts sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Sämtliche technische Einrichtungen, wie z.B. Feuermelder, Hydranten, elektrische

Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

8.2 Katastrophenfall

Jeder Besucher hat seiner Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen. Im Evakuierungsfall ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Inhabers des Hausrechts, deren Vertretern und Hilfspersonen, dem Ordnungsdienst und gegebenenfalls Einsatzkräften (Rettung, Feuerwehr, Polizei) Folge zu leisten.

8.3 Erste Hilfe

Jeder Unfall/Personenschaden ist unverzüglich dem Inhaber des Hausrechts, dessen beauftragten Dienstkräften, Vertretern oder dem Ordnungsdienst mitzuteilen.

8.4 Sachschäden

Entstandene Sachschäden sind unverzüglich dem Inhaber des Hausrechts, dessen beauftragten Dienstkräften, Vertretern oder dem Ordnungsdienst anzuzeigen.

8.5 Fundsachen

Sämtliche auf dem Gelände gefundenen Gegenstände sind bei dem Inhaber des Hausrechts, dessen beauftragten Dienstkräften, Vertretern oder dem Ordnungsdienst abzugeben.

8.6 Müllentsorgung

Für die Entsorgung von anfallendem Müll sind die vorhandenen Mülleimer zu verwenden. Das achtlose Wegwerfen oder Hinterlassen von Müll wird vom Inhaber des Hausrechts, dessen beauftragten Dienstkräften, Vertretern oder dem Ordnungsdienst überwacht.

8.7 Umwelt

Es ist uns ein Anliegen, dass auch die nähere Umgebung der Open-Air-Kinoveranstaltung geschont wird!

Bitte beachten Sie die Regelungen der Hausordnung (insbesondere hinsichtlich der Müllentsorgung und Benutzung der Toiletten) auch in der näheren Umgebung des Geländes.

Der Verein Mondscheinkino-Tönning e.V. steht für ein besonderes Open-Air-Kino Erlebnis, direkt am Hafen von Tönning am historischen Packhaus, und präsentiert ausgewählte Filme aus aller Welt. Das Mondscheinkino wird ehrenamtlich organisiert und finanziert sich durch Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge, Spenden und den Verkauf von Speisen und Getränken.

Mondscheinkino-Tönning e.V.
c/o Jens-Ulrich Krüger – 1.ster Vorsitzende
Pastoratsweg 13
25836 Katharinenheerd
Tel. 04862-8657

Spielort:
Eiderdeich 18
Am historischen Packhaus
25832 Tönning